

# **Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee - Bergatreute 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "1. Erweiterung Solarpark Hierbühl", Gemarkung Waldsee**

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 03.06.2022 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
20.10.2022

## **1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.08.2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 03.06.2022 bis zum 14.09.2022 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
- Bundesnetzagentur, Berlin (keine Stellungnahme)
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Kommunale Abwasser (keine Stellungnahme)
- Stadt Bad Waldsee, Straßenverkehrsbehörde (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Wasserversorgungsverband, Obere Schussentalgruppe (OSG), Bad Waldsee (keine Stellungnahme)
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 - Forstdirektion (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Straßenamt – Straßenverkehrsrecht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeabwasser, Abfall u. Immissionsschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten, Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

<p>1.3.1</p>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b></p> <p>Stellungnahme vom 26.08.2022:</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können noch beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, bestehen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 03.11.2021 (LGRB-Az. 2511 // 21-11399) umfassen den Änderungsbereich und sind weiterhin gültig:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zum Prüfungsumfang sowie zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen. Der gewünschte geotechnische Hinweis ist bereits im Textteil des Bebauungsplanes enthalten, so dass für die Ebene des Flächennutzungsplanes keine Relevanz besteht.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Eine Zulässigkeit vorausgesetzt empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Niedermoor, Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten sowie Gesteinen der Kißlegg-Subformation.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Niedermoors ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

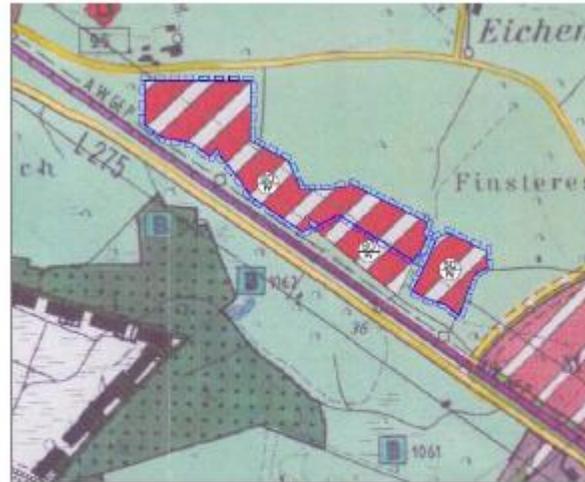
Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz

Abwägung/Beschluss:

Die allgemeinen Ausführungen zu den bodenkundlichen Verhältnissen sowie der Bodenfunktion inklusive der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Vorgaben werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beurteilung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, so dass für die Ebene des Flächennutzungsplanes keine Relevanz besteht.

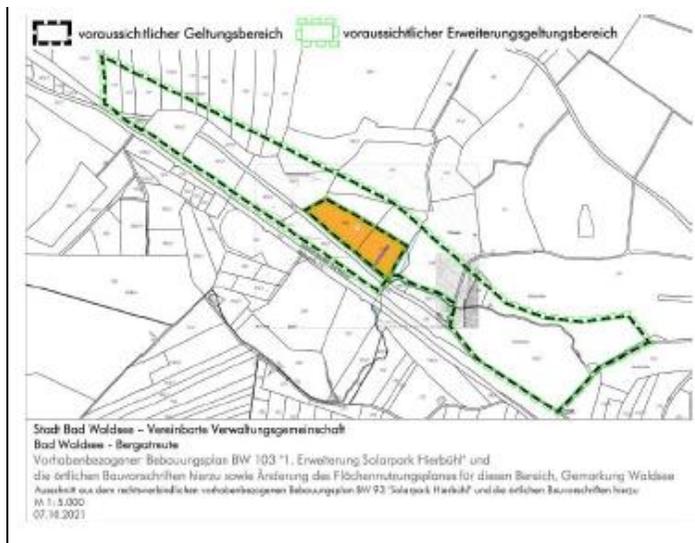
<p>(LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungsplänen, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von rohstoffgeologischer, hydrogeologischer, bergbehördlicher und geowissenschaftlicher Seite keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen bestehen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anlage Merkblatt</p>	
1.3.2	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b></p> <p>Stellungnahme vom 26.07.2022:</p>	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Belange der Raumordnung keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen die seitens der VVG Bad Waldsee – Bergatreute angestrebte Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Es wird um Erläuterung gebeten, warum der im o.g. Flächennutzungsplanverfahren angegebene Änderungsbereich nicht mit dem im dazugehörigen Bebauungsplanverfahren ausgewiesenen Erweiterungsbereich übereinstimmt (vgl. untenstehende Screenshots).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind identisch. Bei dem im Screenshot dargestellten Geltungsbereich handelt es sich um ein früheres Planungsstadium, bei welchem der voraussichtliche Geltungsbereich noch anders abgegrenzt war. Die nun im Rahmen der förmlichen Beteiligung versandten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind deckungsgleich.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>



13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Sonderbaufläche "1. Erweiterung Solarpark Hierbühl", Gemarkung Waldsee  
Zeichenerklärung nach der Änderung:





<p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Bedenken aus der ersten Anhörung wurden abgewogen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Darstellung des Abwägungsvorganges, welcher im Rahmen der Planungshoheit liegt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>IV. Naturschutz</p> <p>Nach dem jetzigen Verfahrensstand werden die Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt. Hinsichtlich der Frage ob ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen, dass Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht tangiert sind sowie zur Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Diese wurde im gegenständlichen Verfahren beteiligt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>V. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>In dem o. g. Verfahren wird auf die erste Stellungnahme der StEWK vom 25.10.2021 hingewiesen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass § 4 Klimaschutzgesetz Baden-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen zu den Belangen des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt nach Verfahrensabschluss.</p>

<p>Württemberg (KSG BW) zwischenzeitlich novelliert wurde. Nach der neuen Fassung wird unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (E-Mail: StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p><i>Stellungnahme vom 05.11.2021:</i></p> <p><i>II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</i></p> <p><i>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)<sup>1</sup> bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Großen Kreisstadt Bad Waldsee liegt keine Stellungnahme vom 25.10.2021 vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Stellungnahme vom 05.11.2021 im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gemeint wurde. Die allgemeinen Ausführungen der Stellungnahme vom 05.11.2021 sowie zu den Belangen des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zum Klimaschutzgrundsatz sowie der Verwirklichung der Klimaschutzziele werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise auf die Klimaschutzziele werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zum Ausbau von Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen und Windkraft werden zur Kenntnis genommen und entsprechen den angegebenen Planungszielen.</p>

*das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030"<sup>2</sup>. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:*

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

*Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.*

*<sup>1</sup>: Das KSG BW wurde novelliert. Die bisherigen Klimaschutzziele des Landes wurden auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. In diesem Zusammenhang sollen im KSG BW bereits bestehende Umsetzungsinstrumente erweitert und neue Maßnahmen vorgesehen werden. (vgl. Gesetzesblatt für Baden-Württemberg, Nr. 31)*

*<sup>2</sup>: Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030", Stand September 2017: <https://um.baden-wuert->*

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme dargelegt, spielen Freiflächenanlagen, wie die gegenständlich geplante eine wichtige ergänzende Rolle. Hier kann auf Grund der bereits angrenzenden Bestandsanlage eine direkte Anbindung der hinzutretenden Module an diese erfolgen und damit den in der Stellungnahme genannten Klimaschutzzielen sowie auch dem Energie- und Klimapolitischen Leitbild der Stadt Bad Waldsee entsprochen werden.

Die allgemeinen Hinweise zur photovoltaischen Stromerzeugung werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Planungsbedarf und Notwendigkeit neuer Anlagen werden zur Kenntnis genommen und entsprechen dem gegenständlich geplanten Vorhaben.

Das Ergebnis, dass das Vorhaben zum Erreichen der Klimaschutzziele beiträgt, wird begrüßt und geteilt.

Das Kompetenzzentrum Energie wird wie gewünscht über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

Es erfolgt keine Planänderung.

*temberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Da-  
teien/Dokumente/4\_Klima/Klimaschutz/170928\_Endbe-  
richt\_Energie-\_und\_Klimaschutzziele\_2030.pdf.*

*(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG  
BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele  
der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung,  
Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie  
sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere  
Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch,  
wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur  
Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Errei-  
chen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz  
1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich  
aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhaus-  
gasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW  
trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzel-  
ner Maßnahmen zum Klimaschutz-ziel verhältnismäßig  
klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur er-  
reicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen  
engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen  
umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit  
einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle  
Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regeln-  
gen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.*

*(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt  
dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung ins-  
besondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer  
Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes  
und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung  
der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaus-  
halts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneu-  
erbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum  
nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive  
Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im  
Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung*

*zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.*

*(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.*

*(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019<sup>3</sup> auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.*

*<sup>3</sup>: Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf)*

*(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario*

zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.

(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf

		<p>die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Der geplante Standort liegt in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und würde mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 7 MW zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sollte das Vorhaben genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: <a href="mailto:KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de">KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
1.3.3	<b>Landratsamt Ravensburg, Forst</b>  Stellungnahme vom 07.09.2022:	Allgemeine Einschätzung  Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.	Abwägung/Beschluss:  Die Ausführungen zu den Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren werden zur Kenntnis genommen. Diese werden entsprechend der Detaillierung durch die Fachbehörden bearbeitet.  Es erfolgt keine Planänderung.
		B. Forst  Von der 1. Erweiterung des Solarparks Hierbühl Bad Waldsee ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in der LBO § 4 Abs. 3 festgelegten Waldabstand ist ebenfalls nicht erkennbar. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt.	Abwägung/Beschluss:  Die Ausführungen, dass forstrechtliche Belange nicht berührt sind, werden zur Kenntnis genommen.  Es erfolgt keine Planänderung.

1.3.4	<p><b>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</b></p> <p>Stellungnahme vom 07.09.2022:</p>	<p>C. Naturschutz</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Umweltbericht, Biotope, Artenschutz, Streuobst, Natura 2000-Gebiet, §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB, §§ 30, 31, 33, 34, 44 BNatSchG, § 33a NatSchG</p> <p>Auf Flächennutzungsplanebene ist eine verlässliche Prognose im Umweltbericht zu den betroffenen relevanten Schutzgütern Biotopschutz, Artenschutz, Streuobst und Natura 2000 insoweit notwendig, dass daraus ableitbar ist, dass keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zu rechtlichen Vorgaben sowie den Anforderungen an die Abarbeitung der umweltbezogenen Belange auf Flächennutzungsplanebene werden zur Kenntnis genommen. Die hierfür relevanten Stellen im Umweltbericht (siehe Ziffer 4.1.2.2 und 4.2.3.2) werden klarer formuliert und ergänzt. Durch die klarstellende Formulierung im Umweltbericht wird deutlich, dass die Thematik auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lösbar ist und nicht auf unüberwindbare Hindernisse stößt.</p>
		<p>Die konzipierte Planung führt zu Eingriffen und bei einer Realisierung sind Ausnahmen für die Streuobstwiese, das Heckenbiotop und den Artenschutz mit Neuntöterrevier notwendig.</p> <p>Für eine Genehmigungsfähigkeit müssen Alternativen, Minderungsmöglichkeiten bzw. die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Bei den oben genannten Punkten kann dies anhand der vorliegenden Begründung zum Umweltbericht, S. 12 ff. noch nicht abgeleitet werden:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Artenschutz und einer möglichen Beeinträchtigung des Neuntöters wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen werden aufgrund der kontinuierlichen und dauerhaften Verfügbarkeit von Ersatz-Brutlebensräumen als nicht erforderlich erachtet (siehe unten), dementsprechend entfällt auch die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.</p> <p>Räumlich verortete und textlich erläuterte Vorschläge von konkreten Ausgleichsmaßnahmen für den Streuobstbestand und das geschützte Biotop sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 20.10.2022 unter Ziffer 3 enthalten. Vor Satzungsbeschluss wurden zwei Anträge auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33a Abs. 2 NatSchG erstellt und eingereicht. Die Anträge auf Ausnahme müssten der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich vorliegen. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch eine Regelung im Durchführungsvertrag. Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie oben bereits erwähnt an den hierfür relevanten Stellen klarer formuliert und ergänzt.</p>

	<p>Durch die klarstellende Formulierung im Umweltbericht wird deutlich, dass die Thematik auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lösbar ist und nicht auf unüberwindbare Hindernisse stößt.</p>
<p>Bereits auf FNP-Ebene muss dargelegt werden, ob zum Biotop "Weidenhecke Ö Haslanden" Nr. 1-8024-436-0158 ein Mindestabstand von 10 m eingehalten wird. Damit könnte das Biotop rechtlich und funktionell erhalten bleiben und es wäre auch keine "CEF-Maßnahme" für den Neuntöter notwendig (Artenschutzrecht). Die Herausnahme des Biotops aus dem Geltungsbereich und das Einhalten von mind. 10 m Abstand zum Zaun und der PV-Anlage wird empfohlen. Die Verfahren zum Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogenen Bebauungsplan könnten zudem beschleunigt bzw. vereinfacht werden.</p> <p>Auch die Prognose und Detailplanung zum Thema Streuobst nach § 33a NatSchG sollte im Umweltbericht dargelegt werden.</p> <p>Zu "Natura 2000" unter Ziff. 4.1.2.2, sind noch nähere Ausführungen zu Arten und Lebensraumtyp notwendig.</p> <p>In der Zusammenfassung der Umweltprüfung auf FNP-Ebene müssen diese Punkte klar ersichtlich sein, dass diese auf VBP-Ebene lösbar sind.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand von 10 m zum Biotop kann nicht eingehalten werden. "CEF-Maßnahmen" für den Neuntöter werden aufgrund der kontinuierlichen und dauerhaften Verfügbarkeit von Ersatz-Brutlebensräumen als nicht erforderlich erachtet (siehe unten).</p> <p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Prognose zum Thema Streuobst ergänzt.</p> <p>Die Nicht-Betroffenheit des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete um Bad Schussenried" (Nr. 8024-341) wird im Umweltbericht klarer formuliert. Eine Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet geschützten Lebensräume nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II lässt sich aufgrund des Inhalts des Vorhabens, der Entfernung zum Änderungsgebiet und den festgesetzten Minimierungsmaßnahmen der guten fachlichen Praxis auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (insektenschonende Photovoltaikanlagen) nicht ableiten. Durch die klarstellende Formulierung im Umweltbericht wird deutlich, dass die Thematik auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lösbar ist und nicht auf unüberwindbare Hindernisse stößt.</p>
<p>Vergleiche hierzu Auszüge der Stellungnahme zum VBP vom 12.08.2022:</p> <p>Zu 1.1 Artenschutz, §44 BNatSchG</p> <p>".....Insbesondere der Erhalt der Heckenstrukturen mit Abständen zur PV-Anlage und eine extensive Folgenutzung mit einer Beweidung bzw. als Kombination mit ei-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Sitzungsvorlage zum vBP 'Erweiterung Solarpark Hierbühl' zur Fassung vom 03.06.2022 dargelegt, wird eine Beeinträchtigung des Biotops als Brutstätte für den Neuntöter aufgrund der Vielzahl qualitativ gleichwertiger Ersatz-Brutstätten in der unmittelbaren Umgebung (südlich entlang der Bahntrasse) als vertretbar eingestuft. Die geplante Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern auf einer Fläche</p>

<p>ner max. zweischürigen Mahd sind wichtig, um erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen, dem Biotopverbund und von Arten zu minimieren.</p> <p>Unter Ziff. V1, 1.Spiegelstrich, S. 51 des Gutachtens wird u.a. ausgesagt, dass Eingriffe in das Biotop "Weidenhecke Ö Haslanden" zu vermeiden sind, da dadurch Brutstätten von Goldammer und Neuntöter zerstört werden könnten, was die Umsetzung von (CEF-) Ersatzmaßnahmen zu Folge hätte. Lt. aktueller Planung liegt das Biotop "Weidenhecke Ö Haslanden (Nr. 1-8024-436-0158) im Plangebiet und wird erheblich und nachhaltig durch die PV- Anlage beeinträchtigt, da beabsichtigt ist, die PV-Anlage mit Zaun näher als 5 m an das Biotop heranrücken zu lassen.</p> <p>Zur abschließenden Bewertung muss hierzu dargelegt werden, dass im Umfeld ausreichende Neuntöter Ersatzlebensräume (Brutplätze, Nahrungsreviere) vorhanden sind. Ansonsten wäre eine "vorgezogene CEF- Ersatzmaßnahme" notwendig (vgl. hierzu Pkt. 1.4 zu Biotope)....".</p>	<p>von ca. 340 m<sup>2</sup> im direkten räumlichen Zusammenhang kann die Qualität des Brutlebensraumes dabei noch steigern. Ausgleichsmaßnahmen scheinen aufgrund der dauerhaft gesicherten Verfügbarkeit von Brutlebensräumen daher nicht erforderlich. Auch die Qualität des umgebenden Nahrungshabitats wird sich nach der Bebauung aufgrund der Vielzahl an Ansitzwarten, die gerade für den Neuntöter bei der Jagd eine herausragende Rolle spielen, aber vor allem aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung (Anlage Blühstreifen, Beweidung) und der damit einhergehenden erhöhten Insektenverfügbarkeit, sogar noch verbessern.</p> <p>Im aktualisierten Gutachten vom 14.10.2022 wurden in folgenden Kapiteln die o.g. Punkte ergänzt bzw. deutlicher hervorgehoben: 4.2., 5.5., 5.13., 5.24., 8.</p>
---	---

Zu 1.3 Streuobstbestand, § 33a NatSchG

".....Die Planung in den Streuobstbestand und dessen Umwandlung bedarf einer Genehmigung des Sachgebietes Naturschutz und ist grundsätzlich funktionell ausgleichspflichtig. Es muss noch ein Ausgleichsvorschlag von konkreten Pflanzungen (räumlich verortet) auf den genannten Ausgleichsflächen Flst.1173, 1174, 1173 in den Unterlagen textlich und zeichnerisch ergänzt werden. Eine Genehmigung wird auf Grundlage der Kap. 3.1., 3.2 des Bebauungsplans und der Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahme (T-Fläche im Nordwesten des Plangebiets) in Aussicht gestellt. Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen in Kap.3.2 sind auch dem Erhalt des Biotopverbundes mittlerer Standorte dienlich. Weiterhin ist es noch notwendig, die verbliebenen Bestandsbäume/ Obstbäume darzustellen. Diese sind einer Erhaltungspflege zu unterziehen, um deren Vitalität und Lebensdauer zu erhöhen und um einen Mischbestand von Jung- und Altbäumen in den nächsten 10-20 Jahren zu sichern....."

Für die Inaussichtstellung ist vor Satzungsbeschluss zusätzlich zu den Bebauungsplanunterlagen noch ein separater Antrag für die Genehmigung der Umwandlung des Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsart gemäß § 33a Abs.2 NatSchG vorzulegen."

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein räumlich verorteter und textlich erläuteter Vorschlag von konkreten Ausgleichsmaßnahmen ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 20.10.2022 unter Ziffer 3 enthalten. Hier wurden auch die verbliebenen Bestandsbäume dargestellt, um eine Differenzierung mit den neu zu pflanzenden Obstbäumen herzustellen. Die Erhaltungspflege ist ebenfalls Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme und textlich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben. Zusätzlich wurde vor Satzungsbeschluss noch ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33a Abs. 2 NatSchG erstellt und eingereicht. In diesem werden die genannten Inhalte inklusive der Sicherung der Fläche dargelegt und mit dem Sachgebiet Naturschutz abgestimmt. Die Sicherung erfolgt durch eine Regelung im Durchführungsvertrag. Der Antrag auf Ausnahme müsste der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich vorliegen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Zu 1.4 Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG

Das Biotop "Weidenhecke Ö Haslanden", Nr. 1-8024-436-0158 liegt im Plangebiet und wird erheblich und nachhaltig durch die PV-Anlage beeinträchtigt, da beabsichtigt ist, die PV-Anlage mit Zaun näher als 5 m an das Biotop heranrücken zu lassen. Gefordert waren mindestens 10 m. Die Ausführungen in Kap. 9.2.5.5 sind

Abwägung/Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Biotop bleibt in seiner gegenwärtigen Ausprägung im Rahmen der Planung unverändert und erhalten. Im Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 20.10.2022 wurde im Nachgang zur ersten förmlichen Behördenbeteiligung zwischenzeitlich ergänzt, dass durch die Unterschreitung des geforderten Abstandes der rechtliche Biotopstatus erlischt, was einer Beseitigung der Hecke gleichkommt. Für das Biotop ist

<p>widersprüchlich bzw. sind nicht nachvollziehbar, da eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung vorliegt.</p> <p>Der Biotop Hecke ist definiert als ein in freier Landschaft liegendes Landschaftselement. Mit dem unmittelbaren Heranrücken der PV-Anlagen verliert es seine Funktion und seine rechtliche Bestimmung, die nur gewahrt werden kann, wenn mind. 10 m (besser 30 m) Abstand eingehalten werden. Mit der jetzigen Planung erlischt der rechtliche Biotopstatus, was einer Beseitigung der Hecke gleichkommt. Die Aussage in der Begründung zum VBP-Plan Kap. 9.2.5.5, dass mit dem Überschuss aus der EA-Bilanzierung der Ausgleich als gedeckt betrachtet werden kann, ist nicht richtig.</p> <p>Da die Hecke lt. Gutachten (vgl. V1,1.Spiegelstrich, S.51) Brutplatz für den Neuntöter bietet, sollte nochmals geprüft werden, ob ein Erhalt des Biotops bzw. ein größerer Abstand möglich ist. Andernfalls ist grundsätzlich ein funktioneller Ersatz mit einer dornstrauchreichen Hecke notwendig und die Heckenfunktion sollte ohne Zeitverzug und Unterbrechung (time-lag) hergestellt werden, bevor der VBP realisiert wird (= CEF-/Ersatzmaßnahme). Bei Kompletterverlust wäre ein Ersatz im Verhältnis 1:2 im räumlichen Zusammenhang notwendig.</p>	<p>demnach ein Ersatz im Verhältnis 1:2 (340 m<sup>2</sup>) im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (siehe hierzu Ziffern 3.3. und 3.4 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Ziffer 9.2.5.5 und die darauf aufbauenden Aussagen in der Begründung an anderer Stelle wurden angepasst. Die Aussage, dass mit dem Überschuss aus der EA-Bilanzierung der Ausgleich als gedeckt betrachtet werden kann, wurde ersatzlos gestrichen. Vor Satzungsbeschluss wurde ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erstellt und eingereicht. Als Ausgleich für die funktionelle Beeinträchtigung des kartierten Biotops ist die Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern auf einer Fläche von ca. 340 m<sup>2</sup> als Ergänzung der verbleibenden Heckenstruktur im direkten räumlichen Zusammenhang vorgesehen. Dornsträuchern müssen dabei einen Mindestanteil von 60 % ausmachen. Hierdurch kann die Qualität des Brutlebensraumes noch gesteigert werden. Der Antrag auf Ausnahme müsste der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich vorliegen.</p> <p>CEF-Maßnahmen für den Neuntöter werden aufgrund der kontinuierlichen und dauerhaften Verfügbarkeit von Ersatz-Brutlebensräumen als nicht erforderlich erachtet (siehe oben und unten).</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Aus derzeitiger Sicht kann das Sachgebiet Naturschutz der Beseitigung der Hecke nicht zustimmen bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung der Hecke nicht zugelassen werden, da damit der einzige Brutplatz des europarechtlich geschützten Neuntöters beeinträchtigt wird. Hierzu müsste dargelegt werden, dass im Umfeld ausreichend Neuntöter Ersatzlebensräume (Brutplätze, Nahrungsreviere) vorhanden und in der Biotopvernetzung wirksam sind. Ansonsten wäre eine vorgezogene (CEF-) Ersatzmaßnahme notwendig (vgl. S. 51 Gutachten).....".</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Sitzungsvorlage zum vBP 'Erweiterung Solarpark Hierbühl' zur Fassung vom 03.06.2022 dargelegt, stellt das Biotop nicht den einzigen Brutplatz des Neuntöters dar, in der unmittelbaren Umgebung findet sich eine Vielzahl qualitativ gleichwertiger Ersatz-Brutstätten (v.a. südlich entlang der Bahntrasse), eine räumlich und zeitlich ununterbrochene Funktion als Brutlebensraum ist somit gesichert. Die geplante Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern auf einer Fläche von ca. 340 m<sup>2</sup> im di-</p>

	<p>rekten räumlichen Zusammenhang kann die Qualität des Brutlebensraumes dabei noch steigern. CEF-Ersatzmaßnahmen werden als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Im aktualisierten Gutachten vom 14.10.2022 wurden in folgenden Kapiteln die o.g. Punkte ergänzt bzw. deutlicher hervorgehoben: 4.2., 5.5., 5.13., 5.24., 8.</p>
<p>Soweit die Umsetzung der Planung eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. ein Funktionsverlust eines Biotopes und der darin geschützten Arten nach §§ 30 Abs. 1, 44 Abs. 1 BNatSchG ermöglicht, ist bereits auf VBP-Ebene die Inaussichtstellung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 2, 3 BNatSchG notwendig. Eine Ausnahmegenehmigung müsste spätestens vor Baubeginn vorliegen.</p> <p>Fazit: Es wird dringend empfohlen, zur Hecke einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Damit könnte das Verfahren beschleunigt und vereinfacht werden, da das Biotop dann funktionell erhalten bleibt und auch keine CEF-Maßnahme für den Neuntöter notwendig ist..."</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu einer möglichen Beeinträchtigung der innerhalb des Biotops vorkommenden geschützten Arten wird zur Kenntnis genommen. Ausnahmen und CEF-Ersatzmaßnahmen für den Neuntöter werden aufgrund der gesicherten kontinuierlichen und dauerhaften Verfügbarkeit von Ersatz-Brutlebensräumen als nicht erforderlich erachtet (siehe oben).</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, wurde im Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 20.10.2022 im Nachgang zur ersten förmlichen Behördenbeteiligung zwischenzeitlich ergänzt, dass durch die Unterschreitung des geforderten Abstandes der rechtliche Biotopstatus erlischt, was einer Beseitigung der Hecke gleichkommt. Für das Biotop ist demnach ein Ersatz im Verhältnis 1:2 (340 m<sup>2</sup>) im räumlichen Zusammenhang vorgesehen (siehe hierzu Ziffern 3.3. und 3.4 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Vor Satzungsbeschluss wurde ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG erstellt und eingereicht. Der Antrag auf Ausnahme müsste der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich vorliegen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2. Anregungen und Hinweise</p> <p>2.1 Nachrichtliche Darstellung Biotope im Flächennutzungsplan (Lageplan, Vorentwurf 03.06.22)</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Planschärfe des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan wird von einer zu kleingliedrigen Aufteilung abgesehen, so dass keine gesonderte Darstellung der Biotope erfolgt.</p>

		Es wird vorgeschlagen, die umliegenden Biotope im Lageplan zum Flächennutzungsplan zur Planklarheit darzustellen (§ 5 (4) BauGB).	Es erfolgt keine Planänderung.
		2.2 Darstellung "Geplante Sonderbaufläche für Erneuerbare Energie – 1. Erweiterung Solarpark Hierbühl (EE)" Wir empfehlen auf dem Lageplan zum FNP entsprechend der PlanZV Nr. 7 zu ergänzen, dass die Darstellungen nach § 5 (2) Nr. 2b BauGB erfolgen und dies in der Begründung ebenfalls klarzustellen ("Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken").	Abwägung/Beschluss: Die Darstellung erfolgt angelehnt an die bereits angewendete Systematik zur angrenzenden Sonderbaufläche, so dass an der gewählten Vorgehensweise festgehalten wird. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.5	<b>Landratsamt Ravensburg, Grundwasser</b> Stellungnahme vom 07.09.2022:	D. Grundwasser 1. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Grundwasser und Schichtwasser darf nicht abgeleitet werden. Insbesondere durch die Kabelgräben darf keine Drainagewirkung hervorgerufen und so Schicht-/Grundwasser abgeleitet werden. Entsprechende Maßnahmen gegen eine Drainagewirkung sind im BP vorzusehen.	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zum Grund- und Schichtwasser werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und behandelt. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.6	<b>Landratsamt Ravensburg, Straßenamt - Straßenrecht</b> Stellungnahme vom 07.09.2022:	E. Straßenrecht Die Zuständigkeit für die straßenrechtl. Beurteilung für den Bereich der Landesstraße 275 liegt beim Regierungspräsidium Tübingen, REFERAT 42 – Steuerung und Baufinanzien, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Frau Julia Mayer, Telefon: +49 (0) 7071 757-3614; E-Mail: Julia.Mayer@rpt.bwl.de	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen hinsichtlich der straßenrechtlichen Beurteilung für den Bereich der Landesstraße werden zur Kenntnis genommen. Dieses wurde im gegenständlichen Verfahren beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.7	<b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe</b>	Gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt und behandelt,

	<p>Stellungnahme vom 11.08.2022:</p>	<p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>eine entsprechende Festsetzung zum Blendschutz ist dort bereits im Textteil enthalten. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn wurde entsprechend beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, welche im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einer Abwägung zugeführt wird. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Abwägungsergebnisse werden spätestens zum Verfahrensabschluss versandt und die Deutsche Bahn AG bei einer erneuten Einholung der Stellungnahmen bei Bedarf beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>1.3.8</p>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Weingarten</b> Stellungnahme vom 22.08.2022:</p>	<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im November 2021 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Gegen eine Änderung des FNPs haben wir ebenfalls keine Einwände.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahme von November 2021 wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in diesem Dokument enthalten und wird dort inhaltlich abgearbeitet. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 12.11.2021:</i> <i>Gegen die Erweiterung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die allgemeinen Ausführungen zum Planvollzug sowie dass keine Einwendungen bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><i>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</i></p> <p><i>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</i></p> <p><i>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</i></p> <p><i>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn, mind. 6 Monate vor Baubeginn, über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</i></p> <p><i>Die Kontaktdaten lauten:</i></p> <p><i>Tel. +49 800 3301903</i></p> <p><i>Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></i></p>	<p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>1.3.9</p>	<p><b>Thüga Energienetze GmbH, Schifferstadt</b></p> <p>Stellungnahme vom 02.09.2022:</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung und die Änderung des Flächennutzungsplan II in der vorliegenden Fassung bestehen.</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes ist bereits eine Erdgasleitung vorhanden. Einer Erschließung der geplanten Gebäude mit Erdgas ist jederzeit möglich. Sollte die Erdgasleitung in dem von Ihnen markierten Bereich im Grundstück liegen, so ist unbedingt eine Sicherung der Gasleitung mittels beschränkt persönlicher Grunddienstbarkeit nachzuholen. Eventuelle erforderliche Leitungsumlegungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Gemäß der Stellungnahme seitens der Thüga Energienetze GmbH im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB vom 20.10.2021 befinden sich im Plangebiet keine Leitungen der Thüga. Dies geht auch aus der aktuell am 29.09.2022 eingeholten Planauskunft hervor. Belange bzw. Leitungen der Thüga sind demnach von der Planung nicht betroffen. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die vorliegende Planung bestehen keine.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

	<p>Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu unserer bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten, gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988. Grundsätzlich sind alle geltenden Normen, Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen und Gesetze einzuhalten.</p> <p>Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit uns weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Kosten der Verursacher der Maßnahme zu tragen hat.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Wie bereits ausgeführt, befinden sich im Plangebiet keine Leitungen der Thüga, so dass Belange der Thüga von der Planung nicht betroffen sind. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die vorliegende Planung bestehen keine.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
--	---	--

## 2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 15.08.2022 bis 14.09.2022 mit der Entwurfsfassung vom 03.06.2022 statt.
- 2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

## 3 Anlagen

- 3.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 26.08.2022, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

## TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

### 1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

**Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.**

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de). Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

### 2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

### 3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

### 4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

### 5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

## 6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index.html?lang=1> zur Verfügung.

## Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

### A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: [https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_adb](https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb)
- Als WMS-Dienst: [https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_adb](https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb)

### B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: [https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geotope](https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope)
- Als WMS-Dienst: [https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_geotope](https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope)

### C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<https://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter [https://lgrb-bw.de/download\\_pool/lgrbn\\_2019-05.pdf](https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf) veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [https://lgrb-bw.de/download\\_pool/2022\\_06\\_rpf\\_lgrb\\_merkblatt\\_toeb\\_stellungnahmen.pdf](https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf)

**Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!**